

3489/AB
vom 21.01.2026 zu 3993/J (XXVIII. GP)
 **Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft**

bmluk.gv.at

Mag. Norbert Totschnig, MSc
 Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
 Klima- und Umweltschutz,
 Regionen und Wasserwirtschaft

Herrn

Dr. Walter Rosenkranz
 Präsident des Nationalrats
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.964.550

Ihr Zeichen: 3993/J-NR/2025

Wien, 21. Jänner 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Agnes-Sirkka Prammer, Kolleginnen und Kollegen haben am 21. November 2025 unter der Nr. **3993/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Informationsfreiheitsgesetz – Zahlen und Anwendungsprobleme (BMLUK)“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 7:

- Wie viele Informationsbegehren nach dem Informationsfreiheitsgesetz (§ 7 IFG) sind in Ihrem Ressort seit dem 1. September 2025 eingegangen?
- Wie viele Informationsbegehren wurden beantwortet?
- Wird in Ihrem Ressort erfasst, bei wie vielen der eingelangten Informationsbegehren die begehrte(n) Information(en) vollumfänglich, teilweise oder gar nicht erteilt wurde(n)?
 - a. Wenn ja: Bitte um entsprechende Aufschlüsselung.
 - b. Wenn nein: Warum nicht?
- Wie viele (Eventual-)Anträge auf Erlassung eines Bescheids im Fall der Verweigerung der Auskunft wurden nach dem IFG gestellt (§ 11 IFG)?

- Wie viele Informationen von allgemeinem Interesse wurden von Ihrem Ressort seit Inkrafttreten des IFG proaktiv veröffentlicht?
- Wie viele Informationsbegehren sind bei nachgeordneten bzw. ausgegliederten Dienststellen, bei den dem Anwendungsbereich des IFG unterliegenden Unternehmungen mit staatlicher Beteiligung, die von Ihrem Ressort verwaltet werden, sowie bei den der Aufsicht Ihres Ministeriums unterliegenden Selbstverwaltungskörpern eingegangen?
 - a. Wie definieren die etwaigen jeweiligen Selbstverwaltungskörper den zu Informationsbegehren berechtigten Kreis „ihrer Mitglieder“ (Art. 22a Abs. 2 B-VG)?
- Wie viele der in Frage 6 genannten Informationsbegehren wurden beantwortet? Bitte wenn möglich um Aufschlüsselung nach den Kategorien vollumfängliche/teilweise/keine Informationerteilung.

Gemäß § 15 Abs. 2 Informationsfreiheitsgesetz (IFG), BGBl. I Nr. 5/2024 idgF, hat die Datenschutzbehörde die Verpflichtung, die Anwendung des IFG begleitend zu evaluieren. Gemäß Rundschreiben der Datenschutzbehörde sind die betreffenden Daten für den Berichtszeitraum 1. September bis 31. Dezember 2025 bis 28. Februar 2026 an die Datenschutzbehörde zu übermitteln. Innerhalb des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) erfolgt die Bearbeitung der Informationsbegehren dezentral durch die fachlich zuständigen Organisationseinheiten. Die statistische Erfassung und Aufbereitung des BMLUK für den angefragten Zeitraum 1. September 2025 bis 31. Dezember 2025 ist noch nicht abgeschlossen.

Zu den Fragen 8 bis 10:

- In welcher Form können Informationsbegehren in Ihrem Ressort eingebracht werden?
- Werden in Ihrem Ressort nur (schriftliche) Anfragen mit expliziter Bezugnahme auf das Informationsfreiheitsgesetz als Informationsbegehren bearbeitet (also etwa nicht allgemeine telefonische Anfragen oder E-Mails an den Bürger:innenservice)?
 - a. Falls ja: Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Beantwortung der genannten sonstigen Anfragen?
- Können schriftliche Informationsbegehren per E-Mail eingebracht werden?
 - a. Wenn nein: Warum nicht?
 - b. Wenn nein: Sehen Sie dadurch den gesetzlichen Auftrag erfüllt?

- c. Wenn nein: Welche Bearbeitungsschritte (etwa formloser Hinweis auf zulässige Formen der Einbringung) werden gesetzt, wenn trotzdem Informationsbegehren per E-Mail einlangen?

Im BMLUK können Informationsbegehren schriftlich, mündlich, telefonisch oder in jeder technischen möglichen Form eingebracht werden. Die Beantwortung im Rahmen des Bürgerservices erfolgt auf Grundlage von vielen einfachgesetzlichen Bestimmungen einschließlich des IFG.

Zur Frage 11:

- Werden in Ihrem Ressort Presseanfragen, die per E-Mail einlangen und sich auf den Zugang zu konkreten Informationen beziehen, beantwortet?
 - a. Wenn nein: Wie wird die Ablehnung begründet?

Ja, im Rahmen der geltenden rechtlichen Vorgaben und internen Zuständigkeiten.

Zur Frage 12:

- Gibt es auf der Website Ihres Ressorts eine leicht auffindbare Information für Bürger:innen, wie Informationsbegehren an Ihr Ressort gestellt werden können (insbesondere zu Übermittlungswegen, Kontaktadressen etc.)? Bitte um Angabe der jeweiligen Links.
 - a. Wenn nein: Warum nicht?

Ja, siehe <https://www.bmluk.gv.at/ministerium/rechtliches/kommunikation-und-egovernment/kommunikation-mit-dem-ministerium.html>.

Zu den Fragen 13 und 15:

- Welche Leitlinien bzw. Richtlinien für die Behandlung von Informationsbegehren gibt es in Ihrem Haus?
- Welche Leitlinien und Anweisungen gibt es in Ihrem Ressort bezüglich interner Fristen bei der Behandlung von Informationsbegehren (Erstellung von Erledigungsentwürfen, Vorlage an genehmigende Stellen etc.)?
 - a. Ist dadurch gesichert, dass die Information „ohne unnötigen Aufschub“ (§ 8 Abs. 1 IFG), nicht jedenfalls unter Ausnutzung der vierwöchigen Maximalfrist, gewährt wird?

Seitens des BMLUK wurden ein rechtlicher und ein technischer Leitfaden erstellt.

Zur Frage 14:

- Welche internen Vorgaben gibt es in Ihrem Haus, Bürger:innen bei Informationsbegehren die Glaubhaftmachung ihrer Identität vorzuschreiben?

Keine.

Zu den Fragen 16 und 17:

- Welche Organisationseinheiten in Ihrem Haus sind mit der Beantwortung von Informationsbegehren befasst?
- Welche Organisationseinheiten in Ihrem Haus sind mit der proaktiven Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse auf data.gv.at befasst?

Sämtliche Organisationseinheiten sind entsprechend ihrer Zuständigkeit mit der Beantwortung von Informationsbegehren bzw. mit der proaktiven Veröffentlichung von Informationen befasst.

Zur Frage 18:

- Erhalten Bürger:innen bei elektronischen Informationsbegehren Bestätigungen über den Eingang des Begehrens inklusive Angabe des Datums?
 - a. Wenn ja: Wie erfolgt die Bestätigung?
 - b. Wenn nein: Warum nicht?

Eine derartige Bestätigung ist im IFG nicht vorgesehen.

Zur Frage 19:

- Erhalten Informationswerber:innen im Falle der Nichterteilung der begehrten Information bereits in der Erstantwort (ohne Bescheid) eine erste inhaltliche Begründung (etwa eine erste Information über die Gründe für die Ablehnung bzw. die Angabe der überwiegenden Geheimhaltungsgründe und eine erste Information über die getroffenen Abwägungen)? Oder erfolgt eine derartige Begründung ausschließlich im Falle der Erledigung per Bescheid?

Die Begründung erfolgt grundsätzlich schon in der Erstantwort.

Zur Frage 20:

- Wie werden behördintern die getroffenen Abwägungen über die Nichterteilung von Informationen bei Informationsbegehren aktenmäßig dokumentiert (insb. auch im Fall von Nichterteilung der Information ohne Ausstellung eines Bescheids)?

Die getroffenen Abwägungen werden im ELAK dokumentiert.

Zur Frage 21:

- Welche Daten stellen Sie der Datenschutzbehörde (DSB) zum Zwecke der begleitenden Evaluierung des IFG (§ 15 Abs. 2 IFG) zur Verfügung?

Die gemäß Fragebogen der Datenschutzbehörde erforderlichen Informationen werden bestmöglich zur Verfügung gestellt.

Zu den Fragen 22 und 23:

- Ist bekannt, wie viele der eingelangten Informationsbegehren bzw. Beantwortungen inhaltlich ident waren?
 - a. Führt das vielfache Einlagen identer Informationsbegehren dazu, dass die Antworten veröffentlicht werden bzw. dazu, dass geprüft wird, ob es sich um eine Information von allgemeinem Interesse handelt?
- Werden Informationsbegehren bzw. deren Beantwortungen dahingehend geprüft, ob es sich um Informationen von allgemeinem Interesse handelt?
 - a. Wenn ja: Wie oft wurden solche Prüfungen durchgeführt?
 - b. Wenn ja: Wie viele derartige Überprüfungsprozesse sind noch offen?
 - c. Wenn nein: Warum nicht?

Bei Informationsbegehren stellt das Kriterium des allgemeinen Interesses keine Voraussetzung für die Erteilung der Information dar. Sofern es sich um Informationen von allgemeinem Interesse handelt, unterliegen diese der proaktiven Informationspflicht und sind zu veröffentlichen, wenn dem kein Geheimhaltungsgrund des § 6 IFG entgegen steht. Eine Prüfung des allgemeinen Interesses anlässlich von Informationsbegehren ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Zur Frage 24:

- Falls in Ihrem Haus die Möglichkeit von Informationsbegehren per elektronischem Formular inklusive verpflichtender Captcha-Eingabe, die von Screenreadern nicht gelesen werden können, besteht: Wie stellen Sie trotzdem sicher, dass auch Personen, die blind und gehörlos sind, Informationsbegehren an Ihr Ressort stellen können?

Diese Möglichkeit gibt es im BMLUK nicht.

Mag. Norbert Totschnig, MSc

